

Haftungsausschluss für Gelände und Grundbesitz des Eigentümers der Hundeschule teamspass-hund.

§ 833 Haftung des Tierhalters

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Der Teilnehmer haftet für die von ihm oder seinem Hund verursachten Schäden während des Treffens.

Der Grundstücksbesitzer übernimmt keinerlei Haftung für Personen; Sach- und Vermögensbestände, sowie für Schäden/Verletzungen, die durch Hunde entstehen.

Jegliche Begleitpersonen sind vom Teilnehmer von dem Haftungsausschluss in Kenntnis zu setzen.

Der Besuch ihres Treffens sowie die An- und Abreise sowie Zuwegung zum Gelände des Grundbesitzer / Eigentümer erfolgt auf eigenes Risiko.

Die Gelände / Grundstücksbesitzer haften nicht für Verletzungen/gesundheitliche Folgen oder Spätfolgen am Hund.

Es gilt als vereinbart, dass die Grundstücksbesitzer, grundsätzlich keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, sowie für Schäden durch nicht eigene Hunde übernimmt und somit weder vom/von der Hundehalter/in noch von Dritten in Anspruch genommen werden können.

§ 254 Mitverschulden

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

(2) Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.

Das Betreten sowie die Nutzung des gesamten Geländes, auch zu jeder Jahreszeit erfolgt auf eigenen Gefahr. Es besteht kein Winterdienst, räumen von Schnee oder Matsch auf dem Gelände und der Zuwegung zum Gelände/Grundstück.

Jeder Nutzer trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Die Nutzer erklären mit ihrer Unterschrift bei der Anmeldung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt/Training/Treffen oder anderen Teilnehmern entstehen, und zwar gegen -, die Grundbesitzer, die Geländeeigentümer; oder sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Anmeldung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Mit ihrer Unterschrift, bestätigen sie die Anerkennung des Haftungsausschlusses, dass sie den Haftungsausschluss gelesen und auch Inhaltlich verstanden haben.

Weiterhin bestätigen sie mit ihrer Unterschrift eine gültige Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

UNTERSCHRIFT:.....

Bei Minderjährigen gilt die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten.

DATUM: **UNTERSCHRIFT:**.....